



Stand: 11.03.2021

Merkblatt zum Förderprogramm Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen (DIGI-Zuschuss)

Nach Teil II Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 52, S. 1686) in der jeweils gültigen Fassung können Antragsberechtigte für Vorhaben zur Digitalisierung eine Förderung aus Landesmitteln beantragen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Dabei ist die Förderhöhe auf höchstens 10.000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro erfolgen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Nettokosten förderfähig.

Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) schriftlich zu stellen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Im Vorfeld der Antragstellung ist die Teilnahme am Förderaufruf zwingend notwendig. Diese erfolgt über eine Online-Registrierung auf der Homepage der WIBank. Die Förderaufruf-Termine sowie die Teilnahmebedingungen werden auf der Homepage der WIBank veröffentlicht.

Der Fokus der Förderung liegt auf der Digitalisierung von Prozessen und der Entwicklung von Softwarelösungen und konkreten digitalen Anwendungen. Es werden Vorhaben, die die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie eine Verbesserung der IKT-Sicherheit unterstützen, gefördert. Förderfähig sind dabei Ausgaben für Leistungen externer Anbieter. Die Maßnahmen müssen beim Antragsteller zum Einsatz kommen und sollen einen Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen Produktion und Verfahren, Produkte, Prozesse und Dienstleistungen oder Strategie und Organisation des Unternehmens erwarten lassen.

Jedes Unternehmen kann nur einmalig mit dem DIGI-Zuschuss gefördert werden.

Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe.

Nach Durchführung und Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u. a. Kopien der Rechnungen, Auszahlungsbelege) bei der WIBank schriftlich einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Das Vorhaben muss mindestens einer der folgenden Digitalisierungsmaßnahmen zuzuordnen sein:

- Digitalisierung unternehmensinterner Prozesse (z.B. in den Bereichen Enterprise-Resource-Planning, Controlling, Personalwirtschaft, Materialwirtschaft, Product-Lifecycle-Management, Dokumentenmanagement, Beseitigung von Medienbrüchen durch Digitalisierung, usw.)
- Schaffen der technischen Voraussetzungen für Homeoffice, mobiles Arbeiten und weitere Formen der digitalen Zusammenarbeit innerhalb Ihres Unternehmens, inkl. Initialisierung der Nutzung von Cloud-Technologien
- Verbesserung von Bedienbarkeit und Nutzbarkeit von Produkten und Dienstleistungen durch digitale Technologien
- Schaffung von digitalen Kundenschnittstellen (z.B. Einführung von Customer-Relationship-Management-Systemen, Programmierung und Einführung neuer Funktionalitäten zur Kundeninteraktion im Webauftritt)
- Einführung neuer, digitaler Vertriebskanäle (E-Commerce-Systeme, Nutzung digitaler Marktplätze, Einführung professioneller Webshops)
- Schaffung von digitalen Lieferantenschnittstellen (z.B. E-Procurement)
- Digitalisierung von Logistik-Prozessen (z.B. Etikettenscanner, Barcodedrucker, Warenmanagementsysteme)
- Erhebung und Analyse von Daten (bspw. Sensorik, Einsatz künstlicher Intelligenz, Aufbau von Datenbanken für KI-Anwendungen)
- Vernetzung von Produktions- und Managementsystemen (z.B. Verbesserung von physischen Produktionssystemen und digitalen Managementsystemen durch Vernetzung und Kommunikation mit der virtuellen, digitalen Welt)
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung oder Leistungserbringung (z.B. durch App-Software und Vernetzung)
- Methoden zur vorausschauenden Wartung (z.B. predictive maintenance)
- Verbesserung der Interaktion zwischen Mensch und Maschine
- Additive Fertigungsverfahren (z.B. Prototypenfertigung durch 3D-Druck)
- Umsetzen eines auf Ihr Unternehmen angepasstes IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Sonstige Maßnahmen zur deutlichen Erhöhung der Digitalisierung im Unternehmen (Bitte in der Maßnahmenbeschreibung gesondert erläutern und begründen).

Nicht zuwendungsfähig sind im Rahmen dieser Maßnahmen die Ausgaben für:

- Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung (z. B.: PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Telefon, Headset, Drucker, Scanner, Kamera, smarte Endgeräte, (Touch-)Bildschirme, Beamer und sonstige Arbeitsplatzausstattung);
- Hardware, Software und Dienstleistungen ohne Bezug zum Projektziel und Unternehmenszweck;
- Erstellung und Überarbeitung von einfachen Webseiten zur Unternehmenspräsentation
- Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen, (z. B. Umsetzung der DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen)
- Großgeräte und materielle Wirtschaftsgüter von hohem Anschaffungswert (z.B. digitales Röntgengerät, Fräsmaschine, Bremsenprüfstand etc.)
- Hard- und Software, die selbst erstellt wurde oder nicht beim Antragsteller oder außerhalb Hessens eingesetzt wird;
- Updates bestehender Systeme, Ersatzinvestitionen oder Kapazitätserhöhungen;
- nicht unmittelbar mit der Anschaffung/Umsetzung verbundene Dienstleistungen;
- eigene Leistungen;
- Beratungsleistungen, Besuch von Informations- und Messeveranstaltungen;
- Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Leasing, Mietkauf, Sale-and-lease-back, sonstige Finanzierungsmodelle

Die Bewilligungsbehörde legt im Rahmen der Antragsprüfung fest, in welchem Umfang die beantragten Ausgaben zuwendungsfähig sind. Das Ergebnis der Antragsprüfung kann unter Umständen von den o. g. Sachverhalten abweichen.

Sollten Sie fachliche Fragen zu Ihrem Digitalisierungsvorhaben haben, empfehlen wir Ihnen vor Antragstellung Kontakt mit Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder dem RKW Hessen aufzunehmen.

Einen Überblick über den Stand der Digitalisierung in Ihrem Unternehmen und zahlreiche nützliche Tipps und Handlungsempfehlungen bekommen Sie mit dem Digitalisierungs-Check Hessen. Dieser steht als kostenloses Online-Beratungstool unter www.technologieland-hessen.de/digi-check zur Verfügung.

Beispiele für förderfähige Ausgaben:

3D-Drucker, Etiketten- bzw. Barcode drucker (z.B. für Barcodes zur Verbesserung der Warenlogistik), Etiketten- bzw. Barcodescanner für Warenlogistik, Iris- oder Fingerabdruckscanner für Authentifikationsverfahren, 3D-Scanner/Kamera, Sensorik in Verbindung mit digitalen Anwendungen
Anschaffung und Einrichtung komplexer Softwarelösungen , (z. B.: Automatisierungssoftware, Warenwirtschaftssysteme, Customer-Relationship-Management-Systeme, Enterprise-Resource-Planning, Software für mobile Produktionssteuerungssysteme, Computer Aided Manufacturing, Product-Lifecycle-Management-Systeme usw.)
Schaffung der technischen Voraussetzungen für Homeoffice und mobiles Arbeiten (Dateiserver, Mailserver, Cloudnutzung, VPN, Datensicherheit, Rechner-Telefonie-Integration)
Anschaffung und technische Einrichtung professioneller Webshops oder Nutzung digitaler Marktplätze inkl. Anbindung an die betrieblichen Abläufe (z. B. an ein Warenwirtschafts- oder Logistiksystem)
Individualisierte Programmierung von neuen Funktionalitäten für Apps, Webseiten und Produkte (z.B. Produktkonfiguratoren, VR-/AR-Schnittstellen, Chatbots, Gamefication, Online-Schnittstellen, Product-as-a-Service, usw.)
Umsetzung von Datensicherheitskonzepten inkl. Recovery-Programmen, Viren- und Firewallschutz, Verschlüsselung, Monitoring, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Enterprise-Mobility-Management-Lösungen, etc.
Cloudbasierte Lösungen zur Realisierung des Projektziels
Software , die über ein Abonnement bezogen wird, ist für eine Laufzeit von max. 12 Monaten förderfähig. Die maximale Anzahl der Lizenzen kann durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall begrenzt werden (angemessene Wirtschaftlichkeit)
Die Ausgaben für Server, Terminalserver und vergleichbare IT-Infrastruktur sind <u>nur</u> förderfähig, wenn sie notwendige <u>Grundlage</u> zur Umsetzung des beantragten Digitalisierungsvorhabens sind
Schulungen und Workshops: <u>nur</u> mit Bezug zu der geförderten Digitalisierungsmaßnahme
Dienstleistungen zur Implementierung von förderfähiger Hard- und Software, Portierung und Migration von Daten, Schaffung von Schnittstellen sind förderfähig in Höhe der marktüblichen Preise und nur in Bezug zur Umsetzung des beantragten Vorhabens